

## **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung am 12. März 1998 diese Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 , S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 § 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 KAG).

### **§ 1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen.

Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbstständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 5**

#### **Entstehen der Erstattungspflicht**

1. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss fest, wann die Maßnahme hergestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 9 KAG).
2. Die Gemeinde kann für einzelne Teile von Maßnahmen zum Ausgleich Erstattungsbeträge jeweils schon dann erheben, wenn diese Teile hergestellt sind. In diesem Fall entsteht die Erstattungspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstandes, der den Zeitpunkt der Herstellung der Teile feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 8 KAG).

#### **§ 6**

#### **Pflichtige**

1. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig.
3. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

#### **§ 7**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 8**  
**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 9**  
**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 13. März 1998

gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am 21. März 1998

## **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Hünstetten zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

#### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

##### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

Je 100 m<sup>2</sup> je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5 jährig, Höhe 80 - 120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12

Einsaat Gras-/Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut  
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

ggf. Abdichtung des Untergrundes

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Entschlammung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen  
eine Pflanze je 2 lfdm.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

intensive Begrünung von Dachflächen

extensive Begrünung von Dachflächen

Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten

Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung

Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

**5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

Nutzungsaufgabe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

Nutzungsreduzierung

Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts

bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Hünstetten, den 13. März 1998

gez. Schumann (Bürgermeister)

in Kraft getreten am 21. März 1998